



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Deutsche Post AG  
SNL HR Deutschland  
[REDACTED]  
53250 Bonn

nur per E-Mail an:  
datenschutz@dhl.com

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON [REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]  
BEARBEITET VON [REDACTED]  
INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)  
DATUM Bonn, 15.08.2024  
GESCHÄFTSZ. 22-243 II#3947

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen**  
HER Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Deutsche Post AG bzw. die DHL Paket GmbH  
BEZUG Beschwerde Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Sehr geehrte [REDACTED]

für das Schreiben von [REDACTED] vom 21.05.2024 (Ihr Zeichen: 2024/A-049), die bereits erfolgte Anpassung der Beauskunftungspraxis, die erneute Auskunftserteilung an Herrn Lindenberg (mit Datum vom 17.05.2024) sowie den Entwurf eines neuen Auskunftsmusters bedanke ich mich. Zwischenzeitlich liegen mir auch weitere Rückmeldungen von Herrn Lindenberg zur neu erteilten Auskunft vor. In der Gesamtschau besteht weiterhin Klärungsbedarf in der Umsetzung einzelner Aspekte des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO durch die Deutsche Post AG bzw. die DHL Paket GmbH.

Im Einzelnen:

**1. Zur Form der (Übermittlung der) Beauskunftung (Art. 12 Abs. 3 S. 4 bzw. Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO)**

Dass der Prozess nunmehr entsprechend umgestellt wurde begrüße ich. Diesbezüglich sehe ich gegenwärtig keinen weiteren Nachbesserungsbedarf.

75482/2024

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 B  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium



## **2. Zu Ihrer Rückmeldung bzgl. erfolgter Teilauskünfte sowie der Bitte um Präzisierung der Auskunftsanfrage im neuen Auskunftsmuster**

Ich gehe davon aus, dass Sie hier auf den folgenden Textbaustein auf Seite 1 des neuen Auskunftsmusters Bezug nehmen:

*„Bevor wir Ihnen die Mitteilung bzgl. der zu Ihrer Person gespeicherten Daten vornehmen, möchten wir noch folgenden Punkt klären. Sie bitten neben der Mitteilung der über Sie in unseren Systemen gespeicherten Daten auch um die Kommunikation und interne Vermerke. Aufgrund der Größe des Unternehmens bitten wir um Verständnis, dass wir hier um die Präzisierung der Kommunikationsbeziehung bitten.“*

Diesbezüglich ist das Folgende zu beachten:

Nach Erwägungsgrund 63 Satz 7 DSGVO kann der Verantwortliche die betroffene Person zwar um eine Präzisierung ihrer Auskunftsanfrage bitten, wenn er große Mengen personenbezogener Daten über die betroffene Person verarbeitet. Hierzu muss der Verantwortliche allerdings zunächst feststellen, dass dies überhaupt der Fall ist. Eine Bitte um Präzisierung erfordert somit eine entsprechende Vorprüfung des Verantwortlichen. Eine pauschale Präzisierungsobliegenheit (aufgrund eines insgesamt großen Datenbestandes des Verantwortlichen) trifft betroffene Personen hingegen nicht. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) erwartet zudem, dass der Verantwortliche die betroffene Person über die relevanten Verarbeitungsvorgänge aussagekräftig informiert, damit sie entsprechend ihrer Interessen eine Auswahl treffen kann (Guidelines 01/2022 on data subject rights, Right of access des EDSA, Rn. 35 b<sup>1</sup>).

Im Textbaustein des neuen Auskunftsmusters (ebenso wie in der ähnlich formulierten neuen Auskunft an Herrn Lindenberg) wird zur Begründung der Präzisierungsbitte allerdings nicht auf das Vorhandensein einer großen Menge personenbezogener Daten über die konkret anfragende betroffene

<sup>1</sup> [https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-012022-data-subject-rights-right-access\\_en](https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-012022-data-subject-rights-right-access_en)



Person verwiesen, sondern pauschal auf die Größe des Unternehmens. Auch eine aussagekräftige Information der betroffenen Person über die relevanten Verarbeitungsvorgänge findet im Zuge der Bitte um Präzisierung des Auskunftsantrags nicht statt.

Verfahrenspraxis und Textbaustein bedürfen aus datenschutzrechtlicher Sicht somit einer Anpassung. Ich bitte Sie hiermit, diese kurzfristig vorzunehmen und mich über die Umsetzung zu informieren.

### **3. Zur Beauskunftung von Empfängern oder Kategorien von Empfängern (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO)**

Bezüglich der Angaben zu konkreten Datenempfängern sehe ich gegenwärtig keinen weiteren Nachbesserungsbedarf.

### **4. Zur Ermittlung von Daten, die im Rahmen eines Auskunftsantrags nach Art. 15 DSGVO für die Beauskunftung berücksichtigt werden müssen**

Die Auskunft (neues Muster; an Herrn Lindenberg neu erteilte Auskunft ähnlich) enthält die folgenden ein- bzw. ausleitenden Textpassagen:

*„Sie baten um Auskunft über die bei der Deutschen Post AG / DHL Paket GmbH / DHL Group gespeicherten Daten zu Ihrer Person. Wir haben die speichernden Stellen im Unternehmen um Mitteilung gebeten.*

*(...)*

*Folgende Rückmeldungen der werbetreibenden Stellen und Fachseiten sind bei uns eingegangen:“*

*„Keine weiteren werbetreibenden Stellen und Fachseiten der Deutschen Post AG / DHL Paket GmbH haben uns mitgeteilt, dass sie personenbezogene Daten von Ihnen gespeichert haben.“*

Diese Formulierungen suggerieren zum einen, dass aus Anlass des Auskunftsantrags intern nur bestimmte Stellen (werbetreibende Stellen und Fachseiten) bezüglich einer etwaigen Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person angefragt worden sind; zum anderen, dass über die bei Ihnen daraufhin tatsächlich eingegangenen Rückmeldungen



hinaus, möglicherweise noch weitere personenbezogene Daten über die betroffene Person in den verantwortlichen Unternehmen verarbeitet werden könnten, die dann in der betreffenden Auskunft fehlen würden. Ich weise nochmals daraufhin, dass ich ein etwaiges Nicht-Auffinden bzw. Nicht-Beauskunftungen personenbezogener Daten im Zweifelsfall zu Ihren Lasten berücksichtigen müsste (s.a. nachfolgenden Punkt 5.).

Ich empfehle Ihnen daher, Ihre interne Recherchepraxis nochmals grundsätzlich zu überprüfen, erforderlichenfalls anzupassen und an dieser Stelle eine entsprechend abschließende Formulierung zu wählen bzw. diese Textpassagen zu streichen.

#### **5. Zu etwaig in der Auskunft fehlenden personenbezogenen Daten**

Herr Lindenberg moniert, dass in der Auskunft weitere E-Mailadressen seiner Domäne, auf die er bereits mit E-Mail vom 07.03.2023 hingewiesen habe, fehlten. Ich bitte Sie hierzu um eine Überprüfung und ggf. Nachbesserung sowie entsprechende Rückmeldung hierzu auch an mich.

#### **6. Zur Negativauskunft in Bezug auf eine „Briefkastenerfassung“**

Die Information „Im Rahmen der Briefkastenerfassung wurden keine Daten gespeichert“ erscheint ohne weiteren Kontext für betroffene Personen wenig nachvollziehbar. Sofern in diesem Zusammenhang keine personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden, sollte auf eine solche Angabe in der Auskunft verzichtet oder eine weitere Erklärung hierzu ergänzt werden.

#### **7. Auskunft in Bezug auf DHL Services (DHL Paket GmbH)**

Die neue Auskunft an Herrn Lindenberg enthält hierzu den folgenden Hinweis:

„Die von Ihnen im Rahmen der Registrierung und Nutzung unserer Services mitgeteilten Daten können Sie im eingeloggtten Bereich einsehen:  
<https://www.dhl.de/de/privatkunden/anmelden.html>“



Im Schreiben vom 22.04.2024 hatte ich unter Punkt 2. zwar mitgeteilt, dass ich ein zweistufiges Vorgehen bei der Auskunftserteilung über Inhalte eines Kundenkontos, die die betroffene Person ohne Weiteres selbst einsehen kann, bei allgemeinen Auskunftersuchen zwar grundsätzlich als zulässig betrachte. Der o.g. in der neuen Auskunft an Herrn Lindenberg erteilte Hinweistext allein reicht auf der ersten Stufe dann jedoch nicht aus. Zum einen fehlt der Hinweis darauf, dass die betroffene Person auf Wunsch weitergehende, ggf. auch vollständige, Auskünfte hierzu erhalten kann. Zum anderen wäre bei einer solchen ersten Rückmeldung des Verantwortlichen zusätzlich (zumindest abstrakt) ein vollständiger Überblick über das Kundenkonto zu geben, einschließlich der Angaben aus Art. 15 Abs. 1 lit. a) bis h) DSGVO.

Ich begrüße es, dass das neue Auskunftsmuster an dieser Stelle ergänzt wurde und nunmehr weitergehende Informationen enthält. Bezüglich der konkreten Auskunftserteilung an Herrn Lindenberg ist allerdings in diesem Punkt noch eine dahingehende Nachbesserung erforderlich.

### **8. Zu Postident**

Herr Lindenberg hat erklärt, er habe Sie im Zusammenhang mit „Postident“ noch auf eine andere E-Mailadresse derselben Domäne hingewiesen. Ich bitte Sie hierzu um eine Überprüfung und Aufklärung.

### **9. Zur Gliederung der Auskunft**

Herr Lindenberg moniert bezgl. der neu an ihn erteilten Auskunft, dass für ihn nicht eindeutig erkennbar sei, ob sich die im Anschluss an den Abschnitt „Postident“ aufgeführten Informationen zur Löschung nur auf Daten beziehen, die im Zusammenhang mit „Postident“ verarbeitet werden oder (auch) auf andere Daten.

Mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO bitte ich Sie, dies klarer abzugrenzen und darzustellen. Dies z.B. durch das Einfügen weiterer Zwischenüber-



schriften (auch im neuen Auskunftsmuster), aus denen der Bezug der darunter jeweils geführten Informationen bis zum Ende eindeutig hervorgeht.

### **10. Zur Auskunft bzgl. des Kaufs einer Internetmarke**

Die an Herrn Lindenberg neu erteilte Auskunft (ebenso das neue Auskunftsmuster) enthält den Textbaustein

*„Bei der INTERNETMARKE ist auch ein anonym Kauf über die E-Mail-Adresse möglich. Falls Sie wünschen, dass die Fachseite prüft, ob Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, bitten wir Sie, uns die entsprechende E-Mail-Adresse zuzuleiten.“*

Mit Blick darauf, dass es sich bei einer E-Mailadresse um ein personenbezogenes Datum handelt und der Begriff „anonym“ in diesem Zusammenhang nicht zutreffend ist, bitte ich Sie, diesen Textbaustein nochmals zu überarbeiten.

Zu den noch kritisierten Aspekten der Umsetzung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO bitte ich Sie nochmals um eine Überprüfung und Nachsteuerung sowie eine entsprechende Rückmeldung an mich. Für den Eingang Ihrer Rückmeldung habe ich mir eine Frist von vier Wochen notiert. Bitte kommen Sie bei Fragen gerne auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

